Landratsamt
Dingolfing-Landau

Merkblatt für Bauvorhaben, die in das Grundwasser hineinreichen

1. Allgemeines

Baukörper (Keller, Tiefgaragen etc.) und Baugrubensicherungen (Spundwände etc.), die ständig oder zeitweise in das Grundwasser eintauchen, beeinflussen das Grundwasser. Hierfür ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Während des Baues von Kellern, Tiefgaragen etc. muss bei entsprechenden Grundwasserständen Grundwasser abgepumpt und weitergeleitet werden. Auch dafür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, außer es wird nur quartäres Grundwasser in geringen Mengen (bis ca. 3 l/s) vorübergehend abgepumpt und versickert. Sickeranlagen sind dabei nach den Technischen Regeln zu errichten. Sickerschächte dürfen dabei nicht tiefer als 5 m sein.
Auch das Einbringen von Injektionen (außer Rückverankerungen von Verbaumaßnahmen der Baugrube) in grundwasserführende Böden bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
Ein Baugenehmigungsverfahren schließt diese Sachverhalte nicht ein.

2. Zuständige Behörden

Genehmigungsbehörde für wasserrechtliche Verfahren im Landkreis Dingolfing-Landau ist das Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing.
Technische Hinweise erhalten Sie
durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Sachgebiet 42, Herrn Ammer, Tel. 08731/87 -207 und
durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, Herrn Fritzen, Tel. 0871 8528 -131.

3. Antragsunterlagen

Für normale Bauvorhaben (bis zum Mehrfamilienhaus) reichen in der Regel nachfolgend aufgeführte Unterlagen aus. Diese sind in 2 – facher Ausführung beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42 einzureichen.

3.1 Formloses Antragsschreiben des Bauherrn oder dessen Beauftragter (z.B. Planungsbüro)

3.2 Erläuterungsbericht mit Angaben über:

- das geplante Vorhaben
- Bodenprofil des Baugrundes, wenn vorhanden geologisches Gutachten
- Geländeoberkante und geplante tiefste Grundstückskote in m ü NN
- Grundwasserfließrichtung
- die vorgesehene Art der Baugrubensicherung (z.B. ohne - nur geböscht, Spundwände, Bohrpfahlwand) mit Einbindetiefe der Baugrubensicherung in m ü NN
- Angaben zu benachbarten Bauten (wird z.B. gleich im Anschluss an eine bestehendes Gebäude angebaut oder existiert eine Lücke zwischen den Bauwerken)

- Angaben zur vorgesehenen Wasserhaltung:
  - voraussichtliche max. Entnahme in l/s und Gesamtentnahmemenge in m³ mit Angabe der geplanten Zeitdauer
  - Art der Durchführung z.B. Entnahme: offene Wasserhaltung oder mittels Brunnen (geschlossene Wasserhaltung), Versickerung oder geplante Einleitung in ein Oberflächengewässer
  - Angaben über Bodeninjektionen, falls welche vorgesehen sind: Injektionsmaterial, Menge

3.3 Pläne

- Übersichtslageplan
- Lageplan, M 1:1000 mit Eintrag der Grundwasserentnahmestellen, der Einleitungsstelle bzw. Einleitungsstellen und der Grundwasserfließrichtung
- Schnitt (maßstäblich) mit Höhenangaben in m ü NN der Geländeoberkante, des Grundwasserstandes und der Einbindetiefe des Bauwerkes

3.4 Anlagen

- hydrotechnische Berechnungen für die Entnahmemenge, die Versickerung, den Radius der Absenkung und gegebenenfalls eine Aufstauberechnung, wenn das fertige Bauwerk den Grundwasserstrom aufstaut.

4. Hinweise

Dem Antragsteller wird empfohlen, im eigenen Interesse mögliche Einwirkungen seiner Maßnahme auf Dritte bzw. auf Anlagen Dritter zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Im Hinblick auf mögliche spätere Klagen ist eine Dokumentation von bestehenden Bauschäden im Umfeld hilfreich.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen gemäß der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) anzufordern bzw. auf einzelne Unterlagen zu verzichten.